

AZ: 005 F 1403/09

Protokoll

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg am Freitag,
09.04.2010 in Würzburg

Gegenwärtig:

Richterin Sommer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In der Familiensache

Deeg Martin, Friedrich-Bergius-Ring 27, 97076 Würzburg
- Antragsteller -

gegen


- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Rothenbucher** Ulrich, Taschenpfad 2, 97076 Würzburg, Gz.: 311-29/09

wegen Regelung des Umgangs
erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Antragstellerseite:**

- Deeg Martin vorgeführt aus der JVA Würzburg

2. **Antragsgegnerseite:**

- 
- Rechtsanwalt Rothenbucher Ulrich

3. **Jugendamt:**

- Herr Pinilla für d. Stadtjugendamt Würzburg

Der Sach- und Streitstand wird erörtert. Die Eltern werden gehört. Das Jugendamt wird gehört.

Der Vertreter des Jugendamtes erklärt:
Ich befürworte einen begleiteten Umgang.

Der Kindsvater erklärt:
Ich verlange nicht von [REDACTED] dass [REDACTED] mich in der Haftanstalt aufsucht und dort ein Umgang stattfindet. Ich erwarte aber meine Freilassung demnächst.

Nach Besprechung der Sach- und Rechtslage schließen die Eltern die nachfolgende

Vereinbarung:

1. Dem Antragsteller steht das Recht zum Umgang mit seinem Kind [REDACTED] zu und zwar jeden Freitag in der Zeit von 15.00 - 17.00 Uhr.
2. Das Umgangsrecht beginnt - sofern der Kinderschutzbund hiergegen Einwendungen nicht erhebt - am 4. Freitag nach der Haftentlassung des Antragstellers. Der Antragsteller erklärt sich bereit, dem Jugendamt unverzüglich von der Haftentlassung Mitteilung zu machen.
3. Das Umgangsrecht ist in den Räumlichkeiten des Deutschen Kinderschutzbundes in Anwesenheit einer vom Deutschen Kinderschutzbund zu stellenden Fachkraft wahrzunehmen.
4. Die Eltern verpflichten sich, mit den Aufsichtspersonen des Kinderschutzbundes kooperativ zusammenzuarbeiten und die vom Kinderschutzbund für die Durchführung des betreuten Umgangs erstellten Regeln zu akzeptieren.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte; die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

v. u. g.

Es ergeht

Beschluss:

1. Das Gericht macht sich die vorstehende Vereinbarung zu Eigen und genehmigt sie.
2. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Der Antragsteller erklärt:
Ich nehme meinen Verfahrenskostenhilfe-Antrag zurück.

v. u. g.

Antragsteller und Antragsgegnervertreter erklären:
Wir verzichten auf Rechtsmittel gegen den soeben verkündeten Beschluss.

v. u. g.

gez.

Sommer
Richterin


gez.

Justizangestellte Kallabis
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Ur-
schrift

Würzburg, 21.04.2010


Kallabis, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle